

ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN FV230025 vom 27. Februar 2025

Zh Bezirksgericht Horgen, 2025-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_horgen_FV230025

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN FV230025 du 27 février 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN FV230025 del 27 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

C._____ AG, vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Z._____

E. 2

Es sei der Beklagte zu verpflichten, die der Klägerin im Verfahren des Bezirksgerichts Horgens Nr. ES230024-F/UB/AB/TN einstweilen auferlegten Gebühren von Fr. 2'000.00 betreffend superprovisorische und provisorische Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts zu bezahlen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zzgl. 7.7 % MwSt. zu Lasten des Beklagten."

E. 3

Mit Verfügung vom 17. August 2023 (act. 5) wurde der Klägerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt, dem die Klägerin fristgerecht nachkam (act. 7). Weiter wurde dem Beklagten Frist zur schriftlichen Stellungnahme angesetzt. Mit Eingabe vom 17. Oktober 2023 (act. 13) samt Beilagen (act. 14/1–4) reichte der Beklagte seine Stellungnahme innert erstreckter Frist (act. 8 und act. 11) ein, beantragte die Abweisung der Klage und verkündete der Streitberufenen 1 den Streit (act. 3 S. 2). Der Streitberufenen 1 wurde sodann Frist angesetzt, um sich über die Art ihrer Prozessbeteiligung zu äussern (act. 15). Die Streitberufene 1 teilte mit Schreiben vom 22. November 2023 (act. 17) mit, dass sie sich als Nebenintervenientin am Prozess beteilige und verkündete gleichzeitig der Streitberufenen 2 den Streit. Innert angesetzter (act. 18) und erstreckter (act. 20) Frist teilte die Streitberufene 2 mit, dass sie sich ebenfalls als Nebenintervenientin konstituiere (act. 23).

E. 4

Mit Verfügung vom 13. Februar 2024 (act. 24) wurde ein zweiter Schriftwechsel angeordnet und der Klägerin Frist zur Erstattung der Replik angesetzt. Mit Eingabe vom 8. April 2024 (act. 29) samt Beilagen (act. 30 und act. 31/18–29) erstattete die Klägerin innert erstreckter Frist (act. 27) die Replik. Mit Verfügung vom 10. Mai 2024 (act. 32) wurde dem Beklagten Frist zur Erstattung der Duplik angesetzt. Ebenfalls wurden die Streitberufenen 1 und 2 auf die Möglichkeit hingewiesen, innert derselben Frist eine schriftliche Duplik einzureichen. Während dem erstreckten Fristenlauf (act. 41, act. 43 und act. 44) beantragten die Parteien eine Sistierung des Verfahrens zwecks Vergleichsgespräche (act. 47, act. 48, act. 49, act. 50), woraufhin das Verfahren bis zum 9. September 2024 mit Verfügung vom 14. August 2024 (act. 51) sistiert wurde. Gestützt auf erneute Sistierungsgesuche aller Beteiligten (act. 53, act. 54, act. 55, act. 56) wurde das Verfahren mit Verfügung vom 16. September 2024 (act. 57) bis zum 9. Oktober 2024 sistiert. Da beim Gericht mit Schreiben vom 9. Oktober 2024 (act. 59) die Mittei-

- 5 - lung einging, dass die Parteien keine aussergerichtliche Einigung erzielen konnten, wurde dem Beklagten erneut eine Frist zur Erstattung der schriftlichen Duplik angesetzt (act. 60) und die Streitberufenen 1 und 2 darauf hingewiesen wurde, dass sie ebenfalls die Möglichkeit zur Erstattung einer Duplik haben.

E. 4.1

Die Klägerin ist verpflichtet, diejenigen Tatsachen zu behaupteten, die auf das Vorliegen von pfandberechtigten Leistungen nach Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB schliessen lassen. Die Klägerin führt in ihrer Klageschrift aus, dass die Rechnungen für die Arbeiten zwischen dem 21. November 2022 und dem 26. Januar 2023 nicht mehr bezahlt worden seien (act. 1 Rz. 16). Den wöchentlichen Rechnungen lasse sich ohne Weiteres sowohl die Art der geleisteten Arbeit wie auch die genaue Stundenzahl entnehmen (act. 1 Rz. 24). Die Klägerin legt dazu Rechnungen datierend vom 27. November 2022 bis zum 29. Januar 2023 ins Recht (act. 3/11).

- 11 - Diese Tatsache bestreitet der Beklagte, wobei er sich bei seiner Bestreitung nicht nur auf die klägerische Behauptung, dass Arbeit geleistet wurde, beschränkt, sondern auch sämtliche in den von der Klägerin vorgelegten Rechnungen aufgeführten Forderungsbeträge detailliert bestreitet. Der Beklagte bestreitet damit mehr als die Klägerin behauptet.

E. 4.2

Ob die Klägerin ihrer Behauptungslast vorliegend nachgekommen ist, kann offengelassen werden, da sie nach den erfolgten Bestreitungen des Beklagten ihrer Substantiierungspflicht nicht nachgekommen ist. Es wäre an ihr gewesen, als Reaktion auf die Bestreitungen des Beklagten die Art, den Umfang, die Notwendigkeit und Angemessenheit sowie den Zeitpunkt der Leistungen, für die sie das Pfandrecht eintragen lassen möchte, in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar dazulegen, dass darüber Beweis abgenommen oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden kann. Die Klägerin legt jedoch gerade nicht dar, welche Arbeiten in welchem Umfang auf dem beklagten Grundstück geleistet worden sind und vertritt die Ansicht, dass sich den wöchentlichen Rechnungen ohne Weiteres entnehmen lasse, welche Arbeit in welchem Umfang geleistet worden sei. Sie verweist pauschal auf Rechnungen im Zusammenhang mit Arbeiten auf dem Grundstück. Beilagen, wie hier Rechnungen, stellen jedoch keine Parteibehauptung dar (s. Ziff. II 3). Mit der Behauptung, dass die einzelnen behaupteten Aufwände im Zusammenhang mit dem strittigen Bauprojekt stehen, kommt die Klägerin ihrer Substantiierungslast jedoch nicht nach. Vielmehr ist mit dem Beklagten einig zu gehen, dass aus den Rechnungen an sich die Art und der Umfang der Leistungen nicht ersichtlich ist. So ist die Bezeichnung der Leistung als "Arbeitsleistung Schieferdach" oder "verschiedene Arbeitsleistungen" zu wenig substantiiert. Mangels hinreichender Substantiierung der Klägerin hat der Tatsachenvortrag des Beklagten als anerkannt zu gelten, ohne dass darüber ein Beweisverfahren durchzuführen ist bzw. durchgeführt werden kann. Aufgrund des vorliegend anzuwendenden Verhandlungsgrundsatzes ist bei fehlender Substantiierung gleich vorzugehen, wie wenn der Beweis über die ausreichend substantiierte Behauptung nicht erbracht werden konnte, weswegen die Klage mangels genügendem Tatsachenvortrag abzuweisen ist. Das Grundbuchamt G._____ ist entsprechend anzuweisen, die vorläufige Eintragung im Grundbuch zu löschen.

E. 5

Die Parteien sind sich uneinig darüber, ob das Bauhandwerkerpfandrecht in- nert der Frist von Art. 839 Abs. 2 ZGB eingetragen wurde oder ob die Eintragung verspätet erfolgt ist. Diese Frage kann offengelassen werden, da die Klage bereits an der fehlenden Substantiierung der pfandberechtigten Leistungen scheitert. IV. (Kosten- und Entschädigungsfolgen und Rechtsmittel) 1. Vorliegend beträgt der Streitwert Fr. 22'478.70 (Art. 91 Abs. 1 ZPO und act. 2 S. 2 und act. 16 S. 2). In Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. a, c und d i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG beträgt die Entscheidgebür Fr. 3'350.00. Die Parteientschädi- gung ist auf Fr. 4'510.00 festzusetzen, wobei die Mehrwertsteuer darin enthalten ist (§ 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV i.V.m. § 4 Abs. 1 AnwGebV). Die Prozesskosten werden den Parteien nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auferlegt. Vorliegend obsiegt der Beklagte vollumfänglich, weswegen die Prozesskosten der Klägerin aufzuerlegen sind. Diese hat einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 3'350.00 geleistet (act. 7). Dieser kann mit der Entscheidgebür verrechnet werden. Zusätzlich zur Entscheidgebür im vorliegenden Verfahren ist die Ent- scheidgebür im Verfahren um vorläufige Eintragung bzw. Vormerkung des Bau- handwerkerpfandrechts im Betrag von Fr. 2'000.00 der Klägerin aufzuerlegen (Geschäfts-Nr. ES230024-F) und mit dem von ihr geleisteten Vorschuss zu ver- rechnen. Die Klägerin ist weiter zu verpflichten, dem Beklagten eine Parteient- schädigung in der Höhe von Fr. 4'510.00 (inkl. MWSt.) zu bezahlen. Im summari- schen Verfahren um vorläufige Eintragung verlangte der Beklagte keine Parteient- schädigung, weswegen von einer solchen abzusehen ist. Der Streitberufenen 2 ist in Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung keine Parteientschädi- gung zuzusprechen (BGE 130 III 571 E. 6; Urteil BGer 4A_635/2018 E. 5.2 vom 27. Mai 2019; Urteil OGer ZH PF150060 vom 23. März 2016 III. E. 5.3 ff.). 2. Gegen diesen Entscheid steht das Rechtsmittel der Berufung offen (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO).

- 13 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.